



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., geb. XX.XX.19XX, A-whft., vom 5. Juli 2010 gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 des Finanzamtes Waldviertel vom 23. Juni 2010 (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

S p r u c h

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlage des angefochtenen Bescheides bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (in der Folge Bw. genannt) ist als Werkstoffprüfer in der Gießerei der X AG beschäftigt. Der Bw. versieht einen 2-Schichtdienst. Dieser besteht in einer Frühschicht (lt. Arbeitszeitaufzeichnung von 06.00 bis 14.00 Uhr) und einer Nachmittagsschicht (lt. Arbeitszeitaufzeichnung von 14.00 bis 22.00 Uhr. Im Veranlagungsjahr 2009 bezog der Bw. ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Wohnung des Steuerpflichtigen befindet sich in A. und ist von seiner Arbeitsstätte rund 80 km entfernt. Zwischen seiner Wohnung und Arbeitsstätte verkehrt der öffentliche Schichtbus Z1.

Bereits vom Arbeitgeber wurde bei der Lohnverrechnung für den Bw. die kleine Pendlerpauschale für Wegstrecken über 60 km (jährlich € 1.857) berücksichtigt.

Der Bw. beantragte in der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 den Abzug der großen Pendlerpauschale und erhob gegen den ablehnenden Einkommensteuerbescheid 2009 form-

und fristgerecht Berufung, weil die Gesamtwegzeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 2,5 Stunden betrage.

Vom Finanzamt wurden dazu Erhebungen durchgeführt: Aus einer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz veröffentlichten Resolution „angepasste Fahrzeiten für Linzer Schichtarbeiter in das X. Gelände (Protokoll der 47 GR-Sitzung 2008) war festzustellen, dass der tatsächliche Sichtwechsel und die zeitliche Erfassung von einander abweichen. Der tatsächliche Sichtwechsel erfolgt jeweils um 05.15 Uhr und 13.15 Uhr sowie bei der Nachschicht um 21.15 Uhr.

Um den Schichtarbeitern die Möglichkeit zu geben mit öffentlichen Verkehrsmittel ihren Arbeitsweg zurückzulegen, werden insgesamt 36 Sichtbusse des OÖ. Verkehrsverbundes eingesetzt. Die An- und Abfahrtszeiten sind selbstverständlich mit den Zeiten des tatsächlichen Sichtwechsels abgestimmt. Auch zwischen dem Wohnort des Bw. zu seiner Arbeitsstätte fährt ein solcher Sichtbus. Die Wegstrecke von der Wohnung zur Bushaltestelle in der Ortsmitte beträgt rund 3 km, wofür mit dem Pkw eine Gesamtwegzeit (einschließlich der Zeit für Inbetriebnahme und Abstellen) von ca. 5 Minuten (höchstens aber 10 Minuten) benötigt wird.

Die reine Fahrtzeit mit dem Bus beträgt 90 Minuten. Für den Arbeitsweg benötigt der Bw. - nach diesen Feststellungen - daher eine Gesamtwegzeit von weniger als 2,5 Stunden.

Mit Berufungsvorentscheidung (BVE) vom 8.6.2009 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen, weil dem Bw. die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar sei. Der Fahrplan des Schichtbusses zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte des Bw. sei mit dem tatsächlichen Sichtwechsel genau abgestimmt. Je nach Sicht erfolge die Abfahrt von A. Ortsmitte um 03.27 Uhr, und 11.27 Uhr. Das gleiche gelte bei der Rückfahrt von der Arbeitsstätte zum Wohnort mit dem Sichtbus 13.43 Uhr (bei Frühschicht) und 21.43 Uhr (bei der Nachmittagsschicht). Für das Zurücklegen der rund 3 km langen Wegstrecke von der Wohnung zur Bushaltestelle seien 10 Minuten anzunehmen. Der tatsächliche Arbeitsbeginn, die so genannte Schichtablöse erfolge um 05.20 Uhr und 13.20 Uhr und um 21.20 Uhr. Die Zeitspanne nach der Schichtübergabe bis zur Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels 13.43 Uhr und 21.43 Uhr werde für Körperpflege, Umziehen und den Fußweg zur Einstiegstelle aufgewendet. Da die Gesamtwegzeit sowohl für die Hinfahrt 103 Minuten und für die Rückfahrt 128 Minuten betrage, sei die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG zumutbar und bestehe nur Anspruch auf die kleine Pendlerpauschale.

Der Bw. stellte mit Schriftsatz vom 24.6.2009 fristgerecht einen Vorlageantrag.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt Folgendes:

Diese Ausgaben sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km und Zumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittels durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5 und § 57 Abs. 3) abgegolten (lit. a leg. cit.).

Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann werden zusätzlich Pauschbeträge - gestaffelt nach der Entfernung - berücksichtigt (kleine Pendlerpauschale nach lit. b).

Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, dann werden anstelle der Pauschbeträge nach lit. b die höheren Pauschbeträge nach lit. c berücksichtigt.

Ausgaben des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen nach dieser Gesetzesstelle - analog zu den Betriebsausgaben - bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den abzugsfähigen Werbungskosten (VwGH 26.6.1990, 87/14/0024). Anders als bei den betrieblichen Einkünften sind sie jedoch hier pauschaliert (Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Band I, § 16 Tz. 100).

Strittig ist, ob für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die große Pendlerpauschale (so das Begehr des Bw.) oder die kleine Pendlerpauschale (so die Auffassung des Finanzamtes) in Abzug zu bringen ist. Der Bw. vermeint, dass ihm die Benützung des Massenbeförderungsmittels unzumutbar sei, weil er mit dem öffentlichen Verkehrsmittel eine Wegzeit von mehr als 2,5 Stunden benötige.

Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels gilt nach herrschender Meinung als nicht zumutbar, wenn bei einer Wegstrecke ab 40 km eine Wegzeit von 2,5 Stunden überschritten wird.

Die Wegzeit umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Ankunft in der Wohnung. Dazu gehören die Gehzeit oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels, die Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, die Wartezeiten und Manipulationszeiten für das Herbeiführen eines arbeitsbreiten Zustandes (z.B. Umkleiden, Ausrüsten). Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist bei der Ermittlung der Wegzeit immer von der Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Schnellzug statt Regionalzug, Eilzug statt Autobus) auszugehen. Darüber hinaus ist eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel (z.B. "Park and Ride") zu unterstellen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Fahrtstrecke länger wird (vgl. Doralt, a.a.O., § 16 Tz. 108).

Fest stehen, die benötigten Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Strittig hingegen der Zeitpunkt des tatsächlichen Arbeitsbeginns. Der Bw. erklärt mit Hinweis auf seine Zeitaufzeichnungen, dass der Arbeitsantritt um 06.00 Uhr und um 14.00 Uhr erfolge.

Der UFS folgt in seiner Beweiswürdigung den Feststellungen der Abgabenbehörde erster Instanz, die sich auf ein Protokoll einer Gemeinderatsitzung der Landeshauptstadt Linz zu diesem Thema stützt.

Daraus geht eindeutig hervor, dass der Arbeitsbeginn (Schichtablöse) jeweils schon um 5.15 Uhr, 13.15 Uhr und 21.15 Uhr erfolgt. Somit endet die Arbeitzeit des Bw. tatsächlich auch wieder um 13.15 Uhr, 21.15 Uhr und 5.15 Uhr.

Der UFS legt diesen in amtlichen Protokollen sachkundig dargelegten Sachverhalt seiner Entscheidung zu Grunde. Dieses Beweismittel (Sitzungsprotokoll) hat eine größere Glaubwürdigkeit und höhere Objektivität, als die bloße Erklärung des Bw. Zudem kommt einer dem „offiziellen Schichtwechsel“ (6.00 und 14.00 Uhr) zeitlich vorgelagerten tatsächlichen Schichtablöse (5.15, 13.15 und 21.15 Uhr) ein größerer Sinngehalt zu. Würde man der Behauptung des Bw. folgen, ergebe sich bei Arbeitsbeginn eine unvernünftig lange Wartezeit der Schichtarbeiter und bei Arbeitsende eine unrealistisch kurze Zeit um den Bus zu erreichen, sind doch nach Beenden der Schichtarbeit notwendige Zeiten für Körperpflege, Umziehen und den Weg zur Bushaltestelle einzukalkulieren. Gegen seine Behauptung sprechen auch die Denkgesetze der Logik und Wahrscheinlichkeit sowie die allgemeine Lebenserfahrung.

Auch in anderen Schichtbetrieben (Polizei, Krankenhäusern) ist eine tatsächliche Sichtablöse vor dem nach der Zeiterfassung offiziellen Schichtwechsel üblich.

Auf Grund des festgestellten Schichtwechsels um 5.15, 13.15 und 21.15 Uhr war dem Bw. sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar. Die erwiesene Gesamtwegzeit lag in jedem Fall unter den von der herrschenden Meinung als zumutbar vertretenen 2,5 Stunden.

Die Fahrtzeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel dauert auch nicht dreimal so lange als im Vergleich dazu mit dem Pkw benötigt würde.

Das Begehrten des Bw. war daher unbegründet.

Wien, am 3. Mai 2011